



Richtlinien für die professionelle Filmförderung des Kantons Zug

vom 8. Juni 2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Teilnahmebedingungen, Kriterien und Modalitäten der Filmförderung des Kantons Zug.

Sie dienen der Absicht, die Rahmenbedingungen für das professionelle und qualitativ anspruchsvolle Filmschaffen zu verbessern, damit der Kanton Zug und die Region Zentralschweiz als Filmstandort attraktiv und wettbewerbsfähig bleiben.

Geltungs- und Regelungsbereich

Die Richtlinien regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen Filmprojekten, insbesondere

- a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
- b. die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
- c. das Verfahren und
- d. die Höhe der Förderbeiträge.

Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide der zuständigen Kantonalen Stelle auf Empfehlung der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG).

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an

- a. Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme, Musikvideos sowie Amateurfilmprojekte;
- b. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

Die Förderung dieser Bereiche richtet sich nach den Regeln der Gesuchsbehandlung des Kantons Zug.

II. GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Zug

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen stellen, die ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Zug haben oder mindestens 10 Jahre im Kanton Zug gehabt haben.

Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Zug

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Zug stellen,

- a. wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden aus dem Kanton Zug geprägt wird (Regie und/oder Drehbuch, Kamera und/oder Animation)
- b. wenn sie einen Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens und die Verbundenheit mit dem Kanton Zug oder der Zentralschweiz nachweisen oder
- c. wenn Hauptdrehorte örtlich sind und die Gesuchstellenden einen Regionaleffekt belegen können. Dieser ist bei Projekten gegeben, bei denen Ausgaben mindestens 150 Prozent des Förderbeitrags ausmachen.

Verfahren

Gesuchstellende reichen ihr Gesuch bei der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) gemäss deren Vorgaben und Fristen ein.

Bei unvollständigen Gesuchen wird eine angemessene Frist zur Verbesserung eingeräumt. Sind Gesuche auch nach dieser Frist mangelhaft, wird darauf nicht eingetreten.

Rechtsmittel

Gegen Verfahrens- und Förderentscheide steht kein Rechtsmittel offen.

Gesuchstellende können jedoch ein Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt während der Bearbeitung ihres Gesuchs massgebliche Änderungen erfahren hat.

III. FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE

Filmgattungen und -bereiche

Förderberechtigt sind Filmgattungen wie Dokumentarfilme (Kino, Fernsehen), Spielfilme (Kino, Fernsehen), Animationsfilme und Kurzfilme.

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a. die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuch) und
- b. die Herstellung und Filmproduktion (inkl. Postproduktion).

IV. FÖRDERKRITERIEN UND -BEITRÄGE

Förderkriterien

Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch und die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz geprüft.

Förderberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.

-
- b. Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
 - c. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum breit an.
 - d. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
 - e. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
 - f. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beiträge sind verhältnismässig und tragbar.

Beiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Film- und Videoproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15 000 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme und
- 20 000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.).

Beiträge an die Herstellung und die Filmproduktion

Beiträge an die Herstellung von Film- und Videoprojekten werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15 000 Franken für Kurzfilme,
- 20 000 Franken für Animationsfilme,
- 70 000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 20 000 Franken für TV-Dokumentarfilme,
- 25 000 Franken für TV-Spielfilme und
- 100 000 Franken für Spielfilme (Kino).

In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

Beiträge bis 20 000 Franken werden auf Empfehlung der IFFG von der Kulturkommission gesprochen. Über höhere Beiträge im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat.

Regierungsrat des Kantons Zug, 1. Oktober 2014